

Anlage 2

Handreichung zur Abnahme von schriftlichen Onlineprüfungen

1. Allgemeine Vorgaben

Wird die Prüfung als Online-Klausur gestellt, so werden diese als Open-Book-Klausuren durchgeführt.

Nicht zulässige Hilfsmittel sind die Zuhilfenahme Dritter sowie das Kopieren und Einfügen von Textstellen/Lösungen aus dem Internet.

Vor Beginn der Online-Klausur erklären die Studierenden, dass sie prüfungsfähig sind und die Prüfung ablegen möchten.

Beim Abschluss der Klausur erklären die Studierenden, dass sie die Prüfung selbst und eigenständig bearbeitet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel genutzt haben.

a) Bei Online-Prüfungen (exam, Klaus) mittels Webbrowser wird der Aufgabentext vom Prüfungssystem zum angekündigten Zeitpunkt bereitgestellt. Die Studierenden erhalten rechtzeitig vor der Prüfung einen Link für den Zugriff auf die Prüfung. Die Prüfung wird zum angekündigten Zeitpunkt freigeschaltet.

b) Bei Prüfungen, welche über die hochschuleigene Lernplattform zur Verfügung gestellt werden, wird der Aufgabentext im entsprechenden Kurs auf der Lernplattform bereitgestellt. Die Klausur wird entweder handschriftlich oder mit einem Textverarbeitungsprogramm angefertigt. Es soll ein Korrekturrand von 7 cm frei gelassen werden. Der Klausur ist ein Deckblatt mit Namen, Matrikelnummer und der Bezeichnung der Klausur beizufügen.

Die angefertigte Klausur ist ausschließlich als pdf-Dokument hochzuladen. Dafür kann entweder eine Scanner-App des Mobiltelefons oder ein Scanner genutzt werden. Dabei ist auf die Lesbarkeit des Dokuments zu achten.

Ein Postversand ist ausgeschlossen.

Zusätzlich zur Bearbeitungszeit erhalten die Studierenden bei über die Lernplattform abzugebenden Klausuren einen Zeitzuschlag von 45 Min. für das Umwandeln der Klausur in eine PDF-Datei und deren Hochladen.

2. Rechtlicher Rahmen

Für Onlineklausuren gelten die gleichen allgemeinen rechtlichen Vorgaben wie für Präsenzprüfungen. Hierzu gehören:

a) Zur Überprüfung des Prüfverfahrens ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen. Insbesondere Fälle des § 3 Absatz 3a Satz 5 sind zu protokollieren.

b) Dritte bzw. letzte Prüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind vom Erst- und Zweitprüfer zu bewerten.

c) Studierende dürfen sich bei der Anfertigung der Prüfungsleistung keiner Hilfe Dritter bedienen. Dies wird als Täuschung bzw Täuschungsversuch gewertet. Ebenso verhält es sich dem Kopieren und Einfügen von Textstellen/Lösungen aus dem Internet

d) Die Chancengleichheit muss gewährleistet sein.